

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 271/06 B

L 14 R 88/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 RJ 19/02 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) im angefochtenen Urteil die Berufung des Klägers gegen ein seinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneinendes Urteil des Sozialgerichts Detmold zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung und einen Verfahrensfehler geltend.
- 3 1. Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 4 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 30.5.2006 nicht gerecht.
- 5 Denn der Kläger hat insoweit in keinerlei Hinsicht eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage formuliert, vielmehr (auf S 6, 7 der Beschwerdebegründung) lediglich Bedenken hinsichtlich der vom LSG vorgenommenen Beweiswürdigung und der Eindeutigkeit seiner Feststellungen geäußert. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im og Sinn lässt sich hieraus jedoch in keinerlei Hinsicht ableiten.
- 6 2. Wird ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungs-



entscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Auch diesen Kriterien hat die Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 7 Der Kläger behauptet lediglich pauschal die Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 30.1.2002 - B 5 RJ 36/01 R -, in dem das BSG klare Feststellungen dazu verlange, mit welcher Gehgeschwindigkeit die Strecke von 500 m wie oft täglich zurückgelegt werden könne. Selbst wenn man aus dieser Angabe im Sinne der obigen Hinweise einen abstrakten Rechtssatz entnehmen könnte, stellt die Beschwerdebegründung diesem Rechtssatz jedoch keinen ebenso abstrakten Rechtssatz des LSG entgegen. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf S 6 oben auf den Vortrag, dass "sämtliche eingeholten Gutachten" den Anforderungen des BSG nicht entsprächen und sich deshalb das LSG zur Nachfrage hätte gedrängt fühlen müssen. Mit einem derartigen Vorbringen aber kann ein Abweichen iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von vornherein nicht geltend gemacht werden.
- 8 3. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Insoweit macht der Kläger zunächst geltend, das LSG sei seinem Antrag in den Schriftsätzen vom 28.10.2005 und 10.3.2006, seinen behandelnden Arzt, Dr. Z. , und die gerichtliche Sachverständige Dr. D. im Termin zur mündlichen Verhandlung anzuhören, nicht gefolgt.
- 10 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit prozessordnungsgerecht gestellte Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm §§ 403, 373 der Zivilprozessordnung



bezeichnet hat. Jedenfalls hat der Kläger nicht behauptet, die Beweisanträge bis zuletzt, hier also bis zur mündlichen Verhandlung, aufrechterhalten zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann jedoch ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG gehört werden (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; vgl ferner BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; § 160 Nr 31; zusammenfassend: BSG vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B, RdNr 11, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*).

- 11 Weiterhin rügt der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs dadurch, dass ihm nicht die Gelegenheit einer Gegenüberstellung mit der Sachverständigen Dr. D. in der mündlichen Verhandlung gegeben worden sei und damit auch nicht die Möglichkeit, sie im Termin daraufhin zu befragen, ob sie ihn (den Kläger) missverstanden habe; deshalb habe sich die Sachverständige Dr. D. nicht dazu äußern können, ob sie sich den Äußerungen des im erstinstanzlichen Verfahren gehörten Sachverständigen Dr. H. anschließe. Damit aber macht der Kläger - im Gewande der Rüge einer Gehörsverletzung - nichts anderes geltend, als dass das LSG seinem Antrag auf Anhörung der Sachverständigen Dr. D. in der mündlichen Verhandlung nicht gefolgt sei. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst jedoch dennotwendigerweise nicht auch das Recht darauf, dass das Gericht entsprechend den gestellten Anträgen entscheidet. Zudem ist zu verlangen, dass der Betroffene seinerseits alles Erforderliche dafür tut, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22, S 35; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33, S 58*). Der Kläger hat jedoch gerade nicht vorgetragen, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zur (erneuten) Befragung der Sachverständigen Dr. D. beantragt zu haben.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

